

BAUMINISTERKONFERENZ

KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN
ZUSTÄNDIGEN MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)

DER OBMANN DER PROJEKTGRUPPE BRANDSCHUTZ
MINISTERIALRAT JOST RÜBEL

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf

Architekturbüro Abraham
Waldstraße 23
30163 Hannover

— nur per E-Mail

06.06.2016

Möglichkeiten der Personenrettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr

Ihr Schreiben an die ARGEBAU Geschäftsstelle

Sehr geehrter Herr Abraham,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.02.2016. Die Projektgruppe Brandschutz, eine der Fachkommission Bauaufsicht zugeordnete Arbeitsgruppe, wurde gebeten Ihre Anfrage zu beantworten.

Gegenstand Ihrer Anfrage sind Regelungen der Musterbauordnung über die Zulässigkeit des zweiten Rettungswegs über Rettungsgeräte der Feuerwehr, insbesondere die diesbezügliche Einschränkung aus § 33 Abs. 3 Satz 2 MBO (bei Sonderbauten nur, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen) im Zusammenhang mit den Sonderbautatbeständen des § 2 Abs. 4 Nrn. 1 bis 20 MBO. Nach § 2 Abs. 4 Nr. 6 MBO sind Gebäude mit Räumen, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, Sonderbauten. **Die Schwelle von 100 Personen in Verbindung mit der Bestimmung des § 33 Abs. 3 Satz 2 MBO führt im Umkehrschluss zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich bei Gebäuden mit Räumen für bis zu 100 Personen die Führung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr zulässig ist.** Ob die Schwelle von 100 Personen in § 2 Abs. 4 Nr. 6 MBO nach unten herabgesetzt werden soll (z.B. auf 40 Personen), wird derzeit in den Gremien der

Bauministerkonferenz diskutiert, eine Entscheidung hierüber ist allerdings noch nicht gefallen.

Soweit ersichtlich, ist der eigentliche Anlass für die Frage die gegenwärtige Regelung in der Bauordnung des Landes Niedersachsen, wonach die Prüfung, ob Bedenken gegen die Führung des Rettungswegs über Geräte der Feuerwehr bestehen, außer bei Wohnungen regelmäßig bereits dann vorzunehmen ist, wenn ein Geschoss einer Nutzungseinheit für die Nutzung durch mehr als 10 Personen bestimmt ist (§ 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NBauO). Ich darf Sie deshalb bitten, sich mit Ihrer Frage direkt an die oberste Bauaufsichtsbehörde in Niedersachsen zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jost Rübel